**F A C H P L A N E R V E R T R A G**

**über Leistungen für T R A G W E R K S P L A N U N G (T W P)**

**Bauherr:**

Name des Bauherrn

vertreten durch ...

Straße

PLZ Ort

**Fachplaner:**

Name des Fachplaners

vertreten durch ...

Straße

PLZ Ort

**§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES**

(1) Dieser Vertrag ist ein Ingenieurvertrag nach § 650p Absatz 1 BGB. Mit ihm werden die nachfolgend aufgeführten Planungs- und Überwachungsziele (Planungs- / Gesamterfolg) vereinbart.

(2) Der Bauherr beabsichtigt, folgendes Bauvorhaben durchzuführen:

Geben Sie hier eine kurze Objekt- und Maßnahmenbeschreibung ein.

(3)Das Bauvorhaben wird auf folgendem Grundstück durchgeführt:

a) Gemarkung:

b) Flur:

c) Flurstück:

(4) Ansprechpartner und Projektleiter:

a) Ansprechpartner auf Seiten des Bauherrn für den Fachplaner ist:

Name, Telefon

b) Ansprechpartner und Stellvertreter auf Seiten des Fachplaners ist:

* Ansprechpartner: Name, Telefon
* Stellv. Ansprechpartner: Name, Telefon

Der Fachplaner sichert zu, dass der von ihm benannte Ansprechpartner oder dessen Stellvertreter an allen regelmäßigen Projektbesprechungen persönlich teilnehmen. Der Fachplaner stellt sicher, während der gesamten Vertragsdauer dem Bauherrn als verantwortliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

**§ 2 GRUNDLAGEN DES VERTRAGES**

(1) Art und Umfang der Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen bestimmt. Bei Widersprüchen gelten nachrangig gegenüber diesem Vertragstext die folgenden Vertragsanlagen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:

a) die Leistungsbeschreibung des Fachplaners (Anlage 1);

b) der Terminplan (Anlage 2);

c) der noch zu erstellende Zahlungsplan (Anlage 3);

d) das Honorarangebot des Fachplaners vom       (Anlage 4).

Die vorstehenden Vertragsanlagen werden diesem Vertrag nicht in Papierform beigefügt. Die Parteien vereinbaren stattdessen, sämtliche Dokumente und Anlagenauf einer einmalig beschreibbaren Daten-CD zu speichern, den vertragsgemäßen Inhalt der Daten-CD durch Unterschrift auf dem Label der Daten-CD zu bestätigen und jeder Vertragsausfertigung dieses Vertrages eine unterzeichnete Kopie der Daten-CD beizufügen.

e) Alle behördlichen Genehmigungen und Auflagen, die bis zur Abnahme erteilt oder gemacht werden und für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit bei Vertragsabschluss mit zukünftigen behördlichen Auflagen auf der Grundlage des bei Vertragsabschluss geltenden Rechts oder der Behördenpraxis nicht gerechnet werden konnte, werden etwaige Zusatzleistungen oder Leistungsänderungen oder wiederholte Leistungen gemäß § 6 zusätzlich vergütet.

f) (aa) Die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere alle einschlägigen EN-Normen, alle DIN-, VDI-, VDE-Normen und alle einschlägigen Gesetze und Erlasse, Verordnungen, Richtlinien und Auflagen, insbesondere zum Brand- und Arbeitsschutz sowie zur Unfallverhütung sowie die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, jeweils in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung geltenden Fassung einzuhalten. EN-Normen sind gegenüber der DIN vorrangig; ist ein Sachverhalt nicht durch eine EN-Norm geregelt, gilt die DIN. Sieht eine EN-Norm oder eine DIN-Vorschrift mehrere Ausführungsarten vor und ist die Ausführungsart nicht im Bauherrnprogramm vorgegeben, bestimmt der Bauherr die Ausführungsart nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(bb) Die Be- und Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, weiterhin alle TÜV Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, insbesondere Gesetze zum Schutz gegen Baulärm und andere bundes- und landesrechtliche Immissionsschutzregelungen, die Arbeitsstättenregeln sowie umwelt- und abfallrechtliche Vorschriften und Gesetze (z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), usw.), Verordnungen, Ortssatzungen und alle öffentlich rechtlichen Vorschriften, soweit sie im Hinblick auf das Bauvorhaben einschlägig sind.

(cc) Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Falle vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.

(dd) Der Fachplaner wird den Bauherrn über derartige Abweichungen unverzüglich unterrichten.

g) Die Bestimmungen des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 BGB ff.) sowie Architekten- und Ingenieurverträge (§§ 650 p BGB ff.).

h) Die unverbindlichen Regelungen der HOAI 2021 sind nur dann einschlägig, sofern und soweit dieser Vertrag (insbesondere für die Leistungsbeschreibung) auf die HOAI oder die HOAI-Anlagen verweist.

(2) Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten gelten die Bestandteile des Vertrages in der vorstehenden Reihen- und Rangfolge gemäß Absatz 1 mit folgender Maßgabe:

a) Soweit Vertragsbestandteile gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis d) den Anforderungen der Vertragsbestandteile gemäß Absatz 1 Buchstaben e) bis h) nicht genügen sollten, sind letztere vorrangig.

b) Soweit innerhalb der vorstehend in Absatz 1 aufgeführten Vertragsbestandteile oder zwischen diesen und ihren Anlagen Widersprüche oder Unklarheiten bestehen, die im Wege der Auslegung nicht beseitigt werden können, gilt vorbehaltlich speziellerer Regelungen, dass die jeweils weitergehende und/oder qualitativ höherwertige Anforderung / Leistung als vereinbart.

c) Im Übrigen bestimmt der Bauherr die vom Fachplaner geschuldete Leistung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Die jeweils gültigen Gesetze, Bestimmungen und Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Institutionen sind stets einzuhalten.

(3) Der Fachplaner ist verpflichtet, den Bauherrn unverzüglich darauf hinzuweisen, sofern aus seiner Sicht Widersprüche oder Unklarheiten zwischen den Vertragsbestandteilen bestehen, und eine Empfehlung zur Auflösung des Widerspruchs oder zur Klärung zu unterbreiten.

(4) Allgemeine Geschäfts- und/oder sonstige Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Fachplaners sind nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn der Bauherr der Geltung dieser Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(5) Die im Erzbistum Hamburg geltenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung und die kirchlichen Vertretungsregelungen nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg (KVVG) sind dem Fachplaner bekannt. Diese sind auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter der Rubrik „Rechtssammlung“ einsehbar.

**§ 3 LEISTUNGEN / BAUKOSTENOBERGRENZE**

(1) Die vom Fachplaner nach diesem Vertrag auszuführenden Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Anlage 1), bestimmt. Die Leistungsbeschreibung in dem Leistungsbild „Tragwerksplanung“ ist nicht abschließend. Der Fachplaner schuldet sämtliche Leistungen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolg) erforderlich sind, auch wenn die betreffenden Leistungen nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind.

(2) Der vom Fachplaner geschuldete Leistungserfolg umfasst die Erreichung folgender Planungs- und Bauüberwachungsziele:

a) Technische und gestalterische Qualitäten / Quantitäten:

Die technischen und gestalterischen Qualitäten und Quantitäten des Bauvorhabens sind in folgenden Vertragsbestandteilen definiert und vom Fachplaner vollumfänglich umzusetzen:

(aa) Leistungsbild „Tragwerksplanung“ (Anlage 1),

(bb) --------------

(cc) --------------

b) Baukostenobergrenze:

(aa) Dem Fachplaner ist bekannt, dass dem Bauherrn ein festes Budget in Höhe von maximal       für das Bauvorhaben zur Verfügung steht. Das Budget enthält sämtliche Baukosten (KG 200 – KG 600 gemäß DIN 276: 2018-12) für das Bauvorhaben. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.

(bb) Der Fachplaner hat den Bauherrn unverzüglich zu unterrichten, wenn und sobald erkennbar wird, dass die Baukosten­obergrenze überschritten wird, soweit die Leistungen des Fachplaners einzelne Baukosten betreffen.

(3) Die im Leistungsbild (Anlage 1) festgelegten Grundleistungen gemäß den Leistungsphasen (LPH) 1 – LPH 6 der HOAI-Anlage 14 Nummer 14.1 sind als Mindestleistungen erforderlich, um den vertraglichen Leistungserfolg herbeizuführen und stellen jeweils einzelne Teilerfolge dar.

(4) Zu den Leistungen des Fachplaners gehört in allen ihm übertragenen Bearbeitungsphasen die Teilnahme an den Sitzungen und Besprechungen mit allen an der Planung und Durchführung des Bauvorhabens Beteiligten einschließlich der Beratung und Information des Bauherrn sowie die Umsetzung der Besprechungsergebnisse im Zuge der stufenweisen Bearbeitung des Bauvorhabens. Der Fachplaner ist verpflichtet, über alle Besprechungen mit dem Bauherrn und den fachlich Beteiligten und Projektbeteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese dem Bauherrn innerhalb von 5 Werktagen zu übermitteln, soweit dieses seinen Leistungsbereich betrifft und dieses zur Integration in das Protokoll des Architekten mit diesem abzustimmen.

(5) Der Fachplaner führt den Schriftwechsel mit Behörden, sonstigen Dienststellen und den bauausführenden Firmen oder sonstigen Dritten (z.B. Grundstücksnachbarn) in Abstimmung mit dem Bauherrn. Alle Verhandlungen mit diesen Beteiligten sind vorher mit dem Bauherrn abzustimmen.

(6) Der Fachplaner ist verpflichtet, die vertraglichen Leistungen zu den vereinbarten Konditionen dieses Vertrages einschließlich sämtlicher Anlagen zu erbringen, sofern und soweit der Bauherr die weiteren Stufen innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Leistungsstufe I beauftragt.

(7) Der Fachplaner kann keine Vergütungs- oder sonstigen Ansprüche aufgrund der stufenweisen Beauftragung oder einer unterbliebenen oder nur teilweisen Beauftragung mit einzelnen (Teil-)Leistun­gen der weiteren Leistungsstufen geltend machen.

(8) Der Fachplaner hat bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen stets den Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten, zu beachten.

(9) Sämtliche notwendigen Entscheidungen des Bauherrn sind vom Fachplaner rechtzeitig vorzubereiten und dem Bauherrn entscheidungsreif unter Berücksichtigung einer Entscheidungsfrist in der Regel von jeweils 5 Kalendertagen vorzulegen.

(10) Alle vertraglichen Leistungen werden vom Fachplaner selbst erbracht. Eine Beauftragung von Subunternehmern ist nur nach vorheriger Zustimmung des Bauherrn zulässig.

(11) §§ 650p Absatz 2, 650r BGB werden ausgeschlossen.

(12) Folgende Leistungen sind vom Architekten bereits erbracht worden:

Vorstehende Leistungen sind Leistungen nach Anlage 1 und gelten bereits als erbracht.

**§ 4 GEÄNDERTE / ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN**

(1) Der Bauherr ist zur schriftlichen Anordnung von Vertragsänderungen gemäß § 650b Absatz 1 BGB sowie zur schriftlichen Anordnung von Wiederholungsleistungen berechtigt.

(2) Der Fachplaner ist verpflichtet, den Bauherrn vor der Ausführung von Leistungsänderungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt. Der Fachplaner hat ferner vor der Ausführung von Leistungsänderungen eine Schätzung des voraussichtlich anfallenden Mehraufwandes – einschließlich etwaiger Terminauswirkungen auf den Planungs- und Bauablauf – zu übermitteln.

(3) Die Mehrvergütung des Fachplaners erfolgt in einem Nachtragvertrag, mit dem das Nachtragshonorar in angemessener Weise zu pauschalieren ist. Sofern insoweit keine Einigung erreicht werden kann, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand auf Nachweis zu den gemäß Honorarangebot des Fachplaners (Anlage 4) vereinbarten Stundensätzen. Die Parteien werden sich im Einzelfall bemühen, das Nachtragshonorar in einem Nachtragsvertrag angemessen zu pauschalieren.

(4) Aufgrund der bestehenden vertraglichen Vereinbarung über die Mehrvergütung bei Vertragsänderungen und Wiederholungsleistungen ist der Fachplaner sofort nach dem Erhalt einer schriftlichen Anordnung des Bauherrn zur Ausführung der angeordneten Vertragsänderung oder der angeordneten Wiederholungsleistung verpflichtet. Die 30-Tagesfrist gemäß § 650b Absatz 2 Satz 1 BGB gilt in diesem Vertragsverhältnis nicht.

(5) Es wird klargestellt, dass die Regelungen in § 650q Absatz 2 BGB sowie 650c BGB für Mehrvergütungsansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ebenfalls keine Anwendung finden.

**§ 5 ZUSAMMENARBEIT**

(1) Der Fachplaner ist zur Zusammenarbeit mit dem Architekten verpflichtet. Er erteilt den anderen Beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachplaner und anderen fachlich Beteiligten hat der Fachplaner unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts eine Abstimmung mit dem Architekten vorzunehmen und mit diesem gemeinsam eine Entscheidung des Bauherrn herbeizuführen.

(2) Der Fachplaner hat seine Leistungen zur Integration in die Objektplanung zu erbringen.

**§ 6 VERGÜTUNG DER FACHPLANERLEISTUNGEN**

(1) Hiermit vereinbaren die Vertragsparteien folgende Honorargrundlagen:

1. Abweichend von § 4 Absatz 1 HOAI gilt die DIN 276-1:2018-12.

2. Die Vereinbarung der Honorarzone erfolgt in Anlehnung an die Objektliste gemäß Anlage 14 Nummer 14.2.

Als Honorarzone wird hiermit vereinbart:

Die Erhöhung der Honorarzone wird wie folgt begründet:

Begründung einfügen

3. Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI soll bei den anrechenbaren Kosten angemessen berücksichtigt werden. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sollen zum Zeitpunkt der Honorarvereinbarung vorläufig abschließend ermittelt und vereinbart werden. Soweit nachstehend ein Betrag ausgewiesen wird, gilt dieser als Grundlage für die Honorarermittlung als vereinbart:

4. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit als Grundlage für die Honorarermittlung einen Umbauzuschlag. Der Umbauzuschlag beläuft sich nach § 52 Absatz 4 HOAI auf       Prozent.

Begründung:

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit folgendes Honorar:

Für die vertraglichen Leistungen erhält der Fachplaner ein Honorar, das nach den Regelungen der HOAI 2021 berechnet wird. Die Vertragsparteien vereinbaren erst bei Vorliegen einer Kostenberechnung das Honorar des Fachplaners abschließend.

Für die vertraglichen Leistungen erhält der Fachplaner ein Pauschalhonorar. Das Honorar wurde vom Fachplaner auf Basis der Parameter im Honorarangebot des Fachplaners ermittelt. Das Pauschalhonorar beträgt für die einzelnen Leistungsstufen:

Leistungsstufe I: EURO       netto

Leistungsstufe II: EURO       netto

Leistungsstufe III: EURO       netto

INSGESAMT EURO       netto

zzgl. jeweils geltender MwSt. im Zeitraum der jeweiligen Leistungserbringung: EURO

**Pauschal-Gesamthonorar: EURO       brutto**

(2) Nebenkosten werden pauschal abgerechnet. Nebenkosten sind insbesondere:

a) Reisekosten;

b) Kosten für Post- und Botendienste;

c) Kosten für Telefonverkehr und Datenübertragungen;

d) Kosten für die Nutzung und Bearbeitung einer Projektkommunikationsplattform;

e) Kosten für Zahlungsanweisungen;

f) Kosten für die Versicherung im Sinne von § 14 dieses Vertrages;

g) Kosten für die Vervielfältigung von Zeichnungen bis zu 5-fach analog und digital auf CD-ROM;

h) Kosten für Listen, Briefe, Kopien und andere Unterlagen.

(3) Unbeschadet der in Absatz 2 abgeschlossenen Honorarvereinbarung werden gemäß § 3 Absatz 2 HOAI in Verbindung mit Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarte Besondere Leistungen und Beratungsleistungen stets pauschal vergütet:

1. Pauschalhonorar für die beauftragten Besonderen Leistungen:

Hier sind die Besonderen Leistungen und das jeweilige Netto-Pauschalhonorar zeilenweise aufzuführen.

INSGESAMT: EURO       netto

zzgl. jeweils geltender MwSt. im Zeitraum der jeweiligen Leistungserbringung: EURO

**Pauschal-Gesamthonorar für sämtliche Besonderen Leistungen: EURO       brutto**

2. Pauschalhonorar für die beauftragten Beratungsleistungen:

Hier sind die Beratungsleistungen und das jeweilige Netto-Pauschalhonorar zeilenweise aufzuführen.

INSGESAMT: EURO       netto

zzgl. jeweils geltender MwSt. im Zeitraum der jeweiligen Leistungserbringung: EURO

**Pauschal-Gesamthonorar für sämtliche Beratungsleistungen: EURO       brutto**

(4) Eine Vergütung der Besonderen Leistungen oder Beratungsleistungen in Vomhundertsätzen des Gesamthonorarsatzes bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(5) Bei

a) Anbau- und Erweiterungsbauten sowie

b) Umbau- oder Modernisierungsarbeiten im Bestand und gleichzeitigen Anbau- und Erweiterungsbauten

bedarf es einer gesonderten Honorarberechnung und –vereinbarung.

(6) Für die nach § 3 Absatz 12 bereits erbrachten Leistungen ist bereits ein Honorar in Höhe von       Euro gezahlt worden. Dieser Betrag wird auf das nach Absatz 1 vereinbarte Honorar wie folgt angerechnet:

**§ 7 TERMINE UND BAUZEITEN**

(1) Der Fachplaner hat seine Leistungen entsprechend den im Terminplan (Anlage 2) vereinbarten Terminen zu erbringen.

(2) Für die Bauausführung hat der Fachplaner im Einvernehmen mit dem Bauherrn einen Bauzeitplan aufzustellen.

(3) Der Fachplaner stellt einen Detailterminplan auf, in dem die „Meilensteine“ der Planung und Bauausführung unter Beachtung der Vertragstermine des Rahmenterminplans im Einzelnen dargestellt sind. Der Detailterminplan enthält auch die Zeitpunkte, zu denen die Beauftragung der nächsten Leistungsstufen jeweils spätestens erfolgen muss, damit der Fachplaner behinderungsfrei die vertraglichen Leistungen zur Einhaltung des Fertigstellungstermins erbringen kann.

(4) Der Fachplaner wird den Detailterminplan in Abstimmung mit dem Bauherrn jeweils fortschreiben.

(5) Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der Fachplaner den Bauherrn unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu unterrichten und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.

(6) Treten Störungen auf, die der Fachplaner nicht zu vertreten hat und unverzüglich schriftlich angezeigt hat, so verschieben sich die vertraglichen Termine um die Dauer der Störung, sofern und soweit sich diese auf die Leistungen des Fachplaners auswirkt. Als Störung kommen abschließend folgende Umstände in Betracht:

a) vertragswidrige Handlungen/Unterlassungen des Bauherrn;

b) Handlungen/Unterlassungen beauftragter anderer Fachplaner, die auch nach Einwirkung des Fachplaners (Auftragnehmer) auf die anderen Fachplaner im Rahmen seiner Koordinierungspflicht fortbestehen;

c) Handlungen/Unterlassungen von Behörden;

d) höhere Gewalt.

(7) Der Fachplaner hat nur dann Anspruch auf Berücksichtigung von Störungen, wenn er diese gegenüber dem Bauherrn unverzüglich schriftlich angezeigt hat.

(8) Verzögert sich die Bauzeit erheblich durch Umstände, die der Fachplaner nicht zu vertreten hat, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen des Fachplaners eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung der im Rahmenterminplan genannten Bauzeit vom Baubeginn bis zur Fertigstellung um bis zu 6 Monate ist durch das vertragliche Honorar abgegolten.

**§ 8 ZAHLUNGEN**

(1) Der Fachplaner kann **Abschlagszahlungen** nach einem zu vereinbarenden Zahlungsplan verlangen, sofern und soweit der vertragliche Leistungsstand jeweils erreicht ist. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist stets eine ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Der Fachplaner erhält gemäß § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 632a Absatz 1 BGB auf der Grundlage des Wertes der von ihm erbrachten und von ihm im Einzelnen nachgewiesenen Teilleistungen der Leistungsphasen 1 bis 5 gemäß § 51 HOAI Abschlagszahlungen gemäß § 15 Satz 2 HOAI in Höhe von bis zu 98 % des Bruttohonorars.

(2) Die **Honorarschlusszahlung** erfolgt nach der Abnahme der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Schlussrechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Der Fachplaner kann eine prüffähige **Teilhonorarschlussrechnung** für die Leistungsphasen 1 bis 5 gemäß § 51 HOAI erst nach vollständiger Erbringung sämtlicher diesbezüglich zu erbringender Leistungen stellen. Es wird auf § 13 verwiesen. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 1 Monat nach der Schlussabnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Alle Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung auf das in der Rechnung benannte Konto.

(4) Vor dem Nachweis einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung gemäß § 14 dieses Vertrages hat der Fachplaner keinen Anspruch auf Honorarzahlungen. Der Bauherr kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

**§ 9 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DES FACHPLANERS**

(1) Der Fachplaner ist für seinen Leistungsbereich umfassender Sachwalter des Bauherrn und hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und das geltende kirchliche Recht zu beachten. Der Fachplaner hat den Weisungen des Bauherrn zu folgen und etwaige Bedenken hiergegen dem Bauherrn unverzüglich und vor der Erbringung der betroffenen Leistungen schriftlich mitzuteilen. Der Fachplaner hat den Bauherrn über alle wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

(2) Seine Leistungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

(3) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Fachplaner berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren; insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er übt für den Bauherrn das Hausrecht aus, soweit es seinen Leistungsbereich betrifft. Eine gesondert erteilte rechtsgeschäftliche Vollmacht des Fachplaners bleibt hiervon unberührt. Auskünfte über das Bauvorhaben darf der Fachplaner Dritten unberechtigt nicht geben.

(4) Der Fachplaner ist generell verpflichtet, fortlaufend eine Kostenkontrolle als Grundleistung vorzunehmen und unaufgefordert den Bauherrn zu informieren. Sobald eine Kostenüberschreitung erkennbar wird, so hat der Fachplaner diese dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge über Einsparungen zu machen.

(5) Abweichungen von oder Änderungen der Vertragsbestandteile in den vom Fachplaner erstellten Plänen sind unzulässig, es sei denn, der Bauherr hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Hierzu ist jede dieser Abweichungen/Änderungen dem Bauherrn vom Fachplaner vor Fertigstellung und Übergabe der jeweiligen Ausführungspläne schriftlich oder in Textform (Änderungsantrag/Entscheidungsvorlage), mit der Bitte um Zustimmung, zu benennen. Die schriftlich mitgeteilte Zustimmung des Bauherrn ist Voraussetzung für den Fachplaner zur Übernahme solcher Änderungen/Abweichungen in die Planung. Planfreigaben durch den Bauherrn entbinden den Fachplaner nicht von seiner Verpflichtung für die vertragsgerechte Herstellung seiner Leistung. Der Fachplaner bleibt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Planung verantwortlich.

(6) Der Fachplaner ist verpflichtet, den Bauherrn auf Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit, technischen Ordnungsgemäßheit oder Wirtschaftlichkeit von Wünschen oder Vorgaben des Bauherrn frühzeitig hinzuweisen.

**§ 10 AUSSCHREIBUNGEN UND VERGABE**

Bei den Ausschreibungen und Vergaben sind die Vorgaben des Bauherrn und des Erzbischöflichen Generalvikariates zu beachten.

**§ 11 ABRECHNUNG/ AUFRECHNUNG**

(1) Der Fachplaner ist verpflichtet, seine Leistungen unverzüglich abzurechnen.

(2) Falls der Fachplaner Finanzierungsmittel unter bestimmten Verwendungsauflagen erhält, sind diese zu beachten.

(3) Mit nicht unbestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen kann der Fachplaner nicht aufrechnen.

**§ 12 HAFTUNG**

(1) Der Fachplaner sorgt im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben gemeinsam mit dem jeweils beauftragten Architekten und den jeweils beauftragten Fachplanern, bildenden Künstlern, Sonderfachleuten und bauausführenden Unternehmern für die mängelfreie Erstellung der in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen. Der Fachplaner haftet neben dem bauausführenden Werkunternehmer gegenüber dem Bauherrn für Mängel am Bauwerk wegen mangelhafter Bauüberwachung nach § 421 BGB gesamtschuldnerisch. Im Übrigen gilt § 650t BGB.

(2) Die Haftung richtet sich nach geltendem Recht. Sie wird durch aufsichtsbehördliche Genehmigungen nicht eingeschränkt. Dasselbe gilt für die Mitwirkung des Bauherrn im Rahmen des Bauvorhabens oder für Anerkennungen oder Zustimmungen jeder Art des Bauherrn.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch im Falle von Verzögerungen.

(4) Der Bauherr kann beim Auftreten eines vom Fachplaners verursachten Schadens den Fachplaner mit der Planung der Mängelbeseitigung beauftragen. Ein Anspruch des Fachplaners hierauf besteht jedoch nicht.

**§ 13 ABNAHME/ VERJÄHRUNG**

(1) Der Bauherr nimmt die Leistungen des Fachplaners bis einschließlich der Leistungsphase 5 gemäß § 51 HOAI bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen (Beseitigung des letzten Mangels des Unternehmers, bei mehreren des letzten Unternehmers) ab; das Recht des Fachplaners auf Teilabnahme nach § 650s BGB bleibt unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Vertragsparteien werden gemäß § 650q Absatz 1 BGB entsprechend § 650g BGB im Falle der Verweigerung der Abnahme des Planerwerks durch den Bauherrn einen Termin vereinbaren, in dem sie gemeinsam den Zustand des Planerwerks feststellen. Verweigert der Bauherr die Teilabnahme nach § 650s BGB, gilt Satz 1.

(3) Die Verjährungsfrist für Leistungen des Fachplaners beträgt 5 Jahre.

(4) Die Abnahme hat förmlich unter Verwendung der Anlage 6 [Abnahmeprotokoll] zu erfolgen.

(5) Einer Nutzung der erstellten baulichen und sonstigen Anlagen durch den Bauherrn bis zu einer (Teil-)Abnahme der Leistungen des Fachplaners kommt keine rechtliche Wirkung zu. Dasselbe gilt für jedwede Zahlungen an den Fachplaner. Im Übrigen gilt § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB.

(6) Die Leistung von Teilschlusshonorarzahlungen durch den Bauherrn, insbesondere für die Leistungsphasen gemäß § 51 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 HOAI bewirkt keinen früheren Beginn der Verjährung.

**§ 14 VERSICHERUNGEN**

(1) Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom Fachplaner bei Vertragsabschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Als Deckungssummen einer abzuschließenden Berufs-Haftpflichtversicherung werden folgende Beträge vereinbart:

a) für Personenschäden:

b) für sonstige Schäden:

Der Versicherungsnachweis ist als Anlage 5 zu diesem Vertrag beizufügen.

(2) Dem Fachplaner obliegt ferner der Nachweis, dass die vorgenannten Haftungssummen zur Deckung der Ersatzansprüche aus diesem Vertrag zur Verfügung stehen. Die vorstehenden Nachweise sind durch Vorlage des Versicherungsscheines und ergänzende Erklärungen des Versicherers erstmalig bei Abschluss dieses Vertrages und in der Folgezeit halbjährig zu erbringen, stets bei der Abnahme der Leistungen des Fachplaners.

(3) Der Fachplaner hat vor dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung einschließlich Abschlagszahlungen.

**§ 15 KÜNDIGUNG**

(1) Der Bauherr ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:

a) der Fachplaner das Bestehen oder Fortbestehen einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung trotz Aufforderung des Bauherrn nicht nachweist und eine dem Fachplaner gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;

b) der Fachplaner eine oder mehrere wesentliche Vertragspflichten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt (schuldhafte Nichterfüllung) und eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;

c) über das Vermögen des Fachplaners ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt wird;

d) es zur Liquidation, Auflösung oder zu einem Beschluss zur Nichtfortführung der Gesellschaft des Fachplaners kommt;

e) der Fachplaner die freie Verfügung über sein Vermögen oder über einen solchen Teil seines Vermögens verlieren sollte, dass die vollständige Erfüllung des vorliegenden Vertrages nach begründeter Ansicht des Bauherrn gefährdet ist oder in Gefahr zu geraten droht;

f) wenn durch Dritte gegen die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung Widerspruch eingelegt oder der Widerspruch nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder abgelehnt ist.

(2) Das Recht des Bauherrn zur jederzeitigen freien Kündigung bleibt unberührt.

(3) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung kann auch auf Teilleistungen beschränkt werden, auch wenn diese in sich nicht abgeschlossen sind.

(4) Wird dieser Vertrag außerordentlich gekündigt, so steht dem Fachplaner nur ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teilleistungen zu. Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben unberührt.

(5) Wird dieser Vertrag frei gekündigt, so erhält der Fachplaner zusätzlich zum Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teilleistungen auch die vereinbarte Vergütung für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen, welche bereits an den Fachplaner beauftragt oder abgerufen wurden. Von dem Honorar für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen ist abzuziehen, was der Fachplaner infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 90 **%** des Honorars bewertet. Beiden Parteien steht der Nachweis offen, dass tatsächlich geringere oder höhere Aufwendungen erspart werden.

(6) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – hat der Fachplaner seine Leistungen so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Fortführung durch einen Dritten möglich ist. Der Fachplaner hat dem Bauherrn den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) nachzuweisen. Der Fachplaner kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, die Vergütung für die Erstellung der jeweiligen Dokumente wurde vom Bauherrn nicht bezahlt.

(7) Der Bauherr ist berechtigt, alle Planungen, Unterlagen und sonstigen Leistungen des Fachplaners für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben umfassend und dauerhaft zu nutzen und zu ändern, auch falls das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte.

**§ 16 HERAUSGABE**

(1) Die von dem Fachplaner für den Bauherrn gefertigten und beschafften sowie dem Fachplaner überlassenen Pläne und Unterlagen sind dem Bauherrn spätestens mit der Honorarschlussrechnung in geordneter Form auszuhändigen; sie werden Eigentum des Bauherrn. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Der Fachplaner ist verpflichtet, bei ihm verbliebene Bauunterlagen mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen der bauausführenden Firmen aufzubewahren. Vor der Vernichtung hat er sie dem Bauherrn zur Übernahme anzubieten.

(2) Der Fachplaner kommuniziert alle Plan- und sonstigen Unterlagen in kompatiblen EDV-Daten. Daneben ist der Fachplaner verpflichtet, sämtliche Unterlagen dem Bauherrn in folgender Ausfertigung vorzulegen. Neben jeweils 2-facher Papierform (zzgl. der Ausfertigung der Anträge), sind die Ausschreibungen in folgenden Daten zu übergeben:

Angaben zu Datenformaten

**§ 17 AUSKUNFT**

Der Fachplaner hat dem Bauherrn über die von ihm zu vertretenen Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baufachliche Prüfverfahren für das Bauvorhaben von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ablauf der Gewährleistungsfristen für die Fachplanerleistungen.

**§ 18 SCHLICHTUNGSKLAUSEL, GERICHTSSTAND**

Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, jedoch erst, wenn der Versuch einer Schlichtung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat nicht zum Erfolg geführt hat. Der Gerichtsstand regelt sich nach geltendem Recht.

**§ 19 FACHPLANER-ARBEITSGEMEINSCHAFT**

(1) Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt: Name, Adresse. Er vertritt die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Fachplaner gegenüber dem Bauherrn und Dritten.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach ihrer Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Der Bauherr kann an jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Zahlungen mit befreiender Wirkung leisten; dies gilt auch nach einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

**§ 20 SONSTIGE VEREINBARUNGEN**

(1) Leistungen im Bereich Sigeko werden erbracht durch: Name, Anschrift

(2) Der Fachplaner hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Fachplaner unbeschränkt nachkommen.

(3) Der Fachplaner hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Absatz 2 zu verpflichten.

(4) Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Fachplaner an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Bauherrn weitergeben.

(5) Anfragen der Medien hat der Fachplaner an den Bauherrn weiter zu leiten.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer entsprechenden Ersatzbestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält oder der Auslegung bedarf.

|  |  |
| --- | --- |
| **Bauherr:** | **Der Fachplaner:** |
|  |  |
| Ort, den Datum | Ort, den Datum |
|  |  |
| L.S. | Stempel |
|  |  |
| (Unterschrift für den Bauherrn) | (Name des Fachplaners, Fachplaner) |
| **Nur bei Pfarreien:** |  |
| (Unterschrift eines weiteren Organmitgliedes) |  |

**K i r c h e n a u f s i c h t l i c h e G e n e h m i g u n g**

Die vom Bauherrn im Rahmen der vorstehenden Urkunde abgegeben Willenserklärungen werden hiermit gemäß § 50 Absatz 1 Nr. 13 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ort, den Datum

L. S.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Name des Genehmigenden)

- Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg -

**Anlage 1**

(zu § 2 Absatz 1 Buchstabe a), § 3 des TWP-Fachplanervertrages)

**Leistungsbeschreibung**

**1. Projektbeschreibung:**

Hier sind eine ausführliche Projektbeschreibung einzufügen und Angaben auch zu Qualitäten von technischen Anlagen zu machen.

**2. Leistungsbeschreibung im Einzelnen:**

Gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a), § 3 Absatz 1, 2 Buchstabe a) des Fachplanervertrages werden die vom Fachplaner auszuführenden Leistungen zur Planung und Überwachung des vorstehend beschriebenen Bauvorhabens, insbesondere das Leistungsbild „Tragwerksplanung“ nachfolgend bestimmt:

**2.1. Allgemeine Regelungen:**

Die Leistungsbeschreibung ist nicht abschließend; der Fachplaner schuldet sämtliche Leistungen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolg) erforderlich sind, auch wenn die betreffenden Leistungen nicht in dieser Anlage aufgeführt sind.

Im Rahmen dieser Beauftragung des Fachplaners gelten insbesondere die in der HOAI 2021 und ihren Anlagen im Einzelnen ausgewiesenen und für den planerischen Werkerfolg erforderlichen Grundleistungen im Rahmen des nachstehend aufgeführten Leistungsbildes als zur Erreichung des Werkerfolges jeweils vereinbart. Soweit nachstehend vereinbart, gilt das Vorstehende auch in Bezug auf Besondere Leistungen sowie Beratungsleistungen.

Soweit im vorliegenden Fachplanervertrag oder seinen Anlagen auf einzelne Leistungsbilder der HOAI Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass damit Leistungen vereinbart sind und die HOAI nicht lediglich eine Auslegungshilfe darstellt.

**2.2. Leistungsbild:**

2.2.1. Hiermit werden sämtliche erforderlichen **Grundleistungen** für das Leistungsbild „Tragwerksplanung“ gemäß § 51 i. V. m. Anlage 14 Nummer 14.2 HOAI (Tragwerksplanung gemäß Teil 4 Abschnitt 1 HOAI) nach Maßgabe stufenweiser Beauftragung an den Fachplaner gemäß nachstehender Ziffer 3 beauftragt und darüber hinaus sämtliche erforderliche Besondere Leistungen und erforderliche Beratungsleistungen. Die Unterteilung der Leistungen in Leistungsphasen (LPH) und deren Bewertung folgt den Regelungen des § 51 Absatz 1 HOAI für das Leistungsbild „Tragwerksplanung“.

Die in den vorliegenden Leistungsbildern festgelegten Grundleistungen gemäß den Leistungsphasen (LPH) 1 – LPH 6 sind als Mindestleistungen erforderlich, um den vertraglichen Leistungserfolg herbeizuführen und stellen jeweils einzelne Teilerfolge dar.

2.2.2. Folgende **Besondere Leistungen** hat der Fachplaner zu erbringen und werden diese wie folgt hiermit vereinbart (§ 3 Absatz 2 HOAI):

- Besondere Leistung

- Besondere Leistung

- Besondere Leistung

- Besondere Leistung

- Besondere Leistung

- Besondere Leistung

2.2.3. Folgende **Beratungsleistungen** hat der Fachplaner zu erbringen und werden diese hiermit wie folgt vereinbart (§ 3 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 HOAI):

- Beratungsleistung

- Beratungsleistung

- Beratungsleistung

- Beratungsleistung

- Beratungsleistung

**3**. **Stufenweise Beauftragung:**

**3.1. Sämtliche erforderlichen Leistungen des Fachplaners werden in folgende Stufen unterteilt:**

* erste Stufe: Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung,
* zweite Stufe: Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung,
* dritte Stufe: Vorbereitung der Vergabe

oder

- erste Stufe:

- zweite Stufe:

- dritte Stufe:

**3.2. Beauftragung erste Stufe:**

Hiermit beauftragt der Bauherr sämtliche vorstehenden Leistungen der ersten Stufe gemäß Ziffer 3.1.:

* Grundlagenermittlung,
* Vorplanung,
* Entwurfsplanung.

**3.3. Beauftragung weiterer Stufen:**

Jede weitere Stufe hat der Bauherr gesondert schriftlich abzurufen und damit zu beauftragen. Der Fachplaner verpflichtet sich, alle an ihn beauftragten weiteren Stufen zu leisten; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Für jede weitere Stufe umfasst jede Beauftragung sämtliche weiteren erforderlichen Leistungen für das vorstehend beauftragte Leistungsbild. Für sämtliche Nachtragsvereinbarungen durch ergänzende Verträge (Ergänzungsverträge) zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen dieses Fachplanervertrages. Der Fachplaner kann keine Vergütungs- oder sonstige Ansprüche aufgrund der stufenweisen Beauftragung oder einer unterbliebenen oder nur teilweisen Beauftragung mit einzelnen (Teil-)Leistungen der weiteren Leistungsstufen geltend machen.